

Schlüsseldepot-Vereinbarung

Zwischen der

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Mercedesstr. 35
70372 Stuttgart

- nachfolgend **Branddirektion** genannt -

und

Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

- nachstehend **Betreiber** genannt -

für das Objekt

Bezeichnung des Gebäudes (Name / Firma)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt im eigenen Interesse und auf eigene Kosten in sein Betriebsgebäude ein vom VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den schnellen Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Diese Vereinbarungen gelten für Feuerwehr-Schlüsselschränke (FSS) gleichermaßen.
3. Der Betreiber erkennt an, dass die Branddirektion für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
4. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu den Schlössern der FSD. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem begrenzten Kreis von Beamten zugänglich zu machen (Schlüsselträger). Diese Beamten verwenden die Schlüssel zu den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
5. Die Branddirektion haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- oder Objektschlüsseln und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.

6. Die Branddirektion ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Der Betreiber trägt alle Kosten, die durch die Einrichtung, Unterhaltung, Änderung, Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehen. Dies gilt auch für Schäden am FSD und dem dazugehörigen Schloss.
8. Diese Vereinbarung erlischt automatisch bei Kündigung des Anschlusses der Brandmeldeanlage. In der Folge muss der Schließzylinder mit Feuerweherschließung dem beim Ausbau anwesenden Feuerwehrbeamten kostenlos übergeben oder in dessen Anwesenheit zerstört werden.
9. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
10. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Stuttgart.
11. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
12. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
13. Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Betreiber die Bezugsberechtigung, mit welcher bei einer von der Branddirektion festgelegten Firma der Schließzylinder mit der Feuerweherschließung erworben werden kann.

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unter Ziffer 14 der Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen habe ich zur Kenntnis genommen.

Branddirektion

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Betreiber (Eigentümer / Bevollmächtigter)

Datum, Unterschrift, Firmenstempel